

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie

Vom 8. Juli 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie vom 14. Dezember 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2008 vom 23. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „sowie außerhochschulischen Qualifikationen“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 30 werden folgende Wörter angefügt:
„Anlage 1: Module des Pflichtbereichs
Anlage 2: Module des Wahlpflichtbereichs“.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „als endgültig nicht bestanden“ ersetzt durch die Wörter „erneut als nicht bestanden“.
 - c) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt: „Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.“
3. § 4 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs Biologie erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.“
4. In der Bezeichnung des § 7 und in den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bewertete Praktika,“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Das Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Bericht über ein Laborpraktikum. Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten. Mit einem Projektposter werden die durch Nachforschungen oder eine experimentelle Arbeit gewonnenen Erkenntnisse öffentlichkeitswirksam dargestellt. Mit dem Sprachtest wird die Befähigung zu einer fachbezogenen Kommunikation in einer Fremdsprache nachgewiesen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit „bestanden“ bewertet wurde.“
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
 „(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Absatz 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.
 (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist. Das Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.
 (5) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Bachelor-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 6 und 7.
7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im

folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“
9. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Biologie an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.“

10. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben“ durch die Wörter „beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind“ ersetzt.

11. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium erworben.“

12. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelor-Prüfung

Voraussetzung für die Bachelor-Arbeit ist das Bestehen der Modulprüfungen der Module, die gemäß Studienablaufplan (Anlage 2 zur Studienordnung) in den ersten drei Semestern vorgesehen sind.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Module des Pflichtbereichs sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind nach Maßgabe der Anlage 2 zu wählen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.“

14. Der Prüfungsordnung werden die Anlagen 1 und 2 in der dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung angefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

2. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikuliert worden sind und sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht im vierten, fünften oder sechsten Fachsemester befinden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15. September 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. September 2015.

Dresden, den 8. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Module des Pflichtbereichs

Module des Pflichtbereichs sind:

1. Botanik 1
2. Pflanzenphysiologie
3. Zoologie
4. Zellbiologie und Tierphysiologie
5. Mikrobiologie 1
6. Genetik
7. Chemie
8. Biochemie I
9. Mathematik und Biostatistik
10. Informatik
11. Physik
12. Englisch
13. Grundlagen der Gentechnologie
14. Botanik 2
15. Umwelt
16. Bioethik/Bioretliche Aspekte
17. Methoden der Gentechnologie und Biochemie
18. Systematik und Taxonomie
19. Zellbiologie
20. Biophysik
21. Mikrobiologie 2
22. Betriebspraktikum
23. Vertiefungsmodul

Anlage 2

Module des Wahlpflichtbereichs

Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Parasitologie
2. Immunologie
3. Naturschutz

von denen eines zu wählen ist.

4. Hydrobiologische Techniken
 5. Molekularbiologie der Pflanzen
 6. Pflanzliche Zellkultur und Transformationstechniken
 7. Mikrobiologische Methoden
 8. Molekulare Zellbiologie
 9. Zellkulturtechniken
 10. Wirbeltieranatomie und -evolution
 11. Gentechnische Methoden
 12. Biochemie II
 13. Zell- und Molekularbiologie von Naturstoffen
 14. Molekulare Zellphysiologie
 15. Mikrobiologie 4 (Mikrobentaxonomie)
 16. Zell- und Entwicklungsbiologie
- von denen zwei zu wählen sind.

17. Biologische Terminologie
 18. Gründungsorientierte Einführung in die BWL für Ingenieur- und Naturwissenschaftler
 19. 5-EURO-Business Wettbewerb
 20. Konzept-kreative Gründungsideen
- von denen eines zu wählen ist.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sind weitere Module wählbar.